

HSD NR. 1043

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

29.01.2026
Nummer 1043

Satzung der Ethikkommission der Hochschule Düsseldorf für zivile und nicht-invasive Forschung

Vom 29.01.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Grundsätzliches

- § 1 Grundlagen
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 3 Mitglieder, Vorsitz
- § 4 Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied
- § 5 Vertraulichkeit und Neutralität

Zweiter Abschnitt: Begutachtungsverfahren

- § 6 Antragserfordernis
- § 7 Begutachtungsverfahren

Dritter Abschnitt: In-Kraft-Treten

- § 8 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

PRÄAMBEL

Die Freiheit der Forschung ist an eine hohe Verantwortung gebunden. Damit Forschende der HSD dieser Verantwortung nachkommen können, müssen entsprechende Rahmenbedingungen für die Gewährleistung wissenschaftlicher Professionalität und Integrität geschaffen werden.

Daher richtet die Hochschule Düsseldorf eine Ethikkommission für Forschungs- und Publikationsvorhaben im Bereich zivile und nicht-invasive Forschung ein. Sie trägt damit der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der HSD (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 956) Rechnung und schafft den institutionellen Rahmen für Begutachtungen von Forschungs- und Publikationsvorhaben im Hinblick auf deren ethische Durchführbarkeit.

Diese Ethikkommission ist ein unabhängiges, weisungsfrei arbeitendes Hochschulgremium und prüft anhand der Selbstauskunft der Forschenden, die einen Antrag auf Erteilung eines Ethikvotums stellen, ob sie ihre ethische Verantwortung gegenüber Mensch, Gesellschaft und Natur durch den gesamten Forschungsprozess gewissenhaft wahrnehmen und ob sie den Nutzen ihrer Forschung gegen die Risiken sorgfältig abgewogen und dokumentiert haben.

ERSTER ABSCHNITT: GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 – GRUNDLAGEN

- (1) Die „Ethikkommission der Hochschule Düsseldorf für zivile und nicht-invasive Forschung“ (im Folgenden: Ethikkommission) ist ein unabhängiges, weisungsfrei arbeitendes ständiges Hochschulgremium.
- (2) Die Ethikkommission behandelt Themen der Forschungsethik im Umfeld nicht-invasiver Forschung an und mit Menschen. Weiteres zu Aufgaben und Zuständigkeiten regelt § 2.
- (3) Die Ethikkommission kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Verantwortung der an der HSD wissenschaftlich tätigen Personen für die Planung und Durchführung der eigenen Forschungsvorhaben bleibt vom Bestehen der Ethikkommission und ihrer Arbeit unberührt.

§ 2 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts, der Regeln der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Düsseldorf sowie allgemeiner ethischer Grundsätze und wissenschaftlicher Richtlinien.
- (2) Sie ist ausschließlich für die Mitglieder der Hochschule Düsseldorf zuständig und wird nur auf Antrag tätig.
- (3) Die Ethikkommission befasst sich ausschließlich mit Vorhaben, die friedlichen Zielen verpflichtet sind und zivile Zwecke erfüllen sollen. Sie begutachtet ausschließlich das Forschungsdesign und den Forschungsprozess und befasst sich nicht mit Technikfolgenabschätzungen.
- (4) Die Ethikkommission arbeitet im Umfeld nicht-invasiver Forschung mit und am Menschen. Zudem befasst sie sich sowohl mit Standards und Prinzipien innerhalb des Forschungsgebiets als auch mit unmittelbaren Auswirkungen der Forschung auf Individuum, Gesellschaft und Umwelt. Dabei bezieht sie sich auf Standards, die sich an der Würde aller, der Selbstbestimmung sowie dem Wohlergehen jeder bzw. jedes Einzelnen orientieren.
- (5) Die Ethikkommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission des Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet keine Forschungsvorhaben, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Dazu gehören beispielsweise Vorhaben, in der eine Prüfung z.B. nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung erfolgen muss.
- (6) Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftler*innen der Hochschule Düsseldorf auf Antrag Hilfe bei der Beurteilung ethischer Aspekte bei Forschungsvorhaben mit und am Menschen, sowie bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit unmittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Natur. Sie überprüft insbesondere, ob nötige Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos der Studienteilnehmer*innen und/oder der Umwelt und Gesellschaft getroffen wurden. Weitere Prüfkriterien können von der Kommission festgelegt werden.
- (7) Die Ethikkommission berichtet dem Präsidium und dem Senat jährlich.

§ 3 – MITGLIEDER, VORSITZ

(1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Wissenschaftler*innen der Hochschule Düsseldorf. Jeder Fachbereich soll durch ein Mitglied vertreten sein. Jedes Mitglied soll mindestens eine Stellvertretung haben, welche dem Fachbereich entstammen soll, aus dem das zu vertretende Mitglied stammt.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sollen über

1. eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation (i.d.R. nachgewiesen durch eine Promotion),
2. Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie
3. Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen.

Die Mehrheit der Ethikkommission soll aus Professor*innen bestehen.

(3) Bei der Zusammenstellung der Ethikkommission soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.

(4) Der oder die Vorsitzende der Ethikkommission nimmt Anträge entgegen, leitet die Sitzungen und ist erste Ansprechperson. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von allen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Die Fachbereiche unterbreiten dem Präsidium Vorschläge für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ethikkommission. Das Präsidium bestellt die Mitglieder im Benehmen mit dem Senat.

(6) Die Mitglieder der Ethikkommission werden für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 4 – AUSSCHLUSS VON DER TÄTIGKEIT ALS MITGLIED

(1) Mitglieder der Ethikkommission, die an dem zu begutachtenden Vorhaben selbst mitwirken oder daran beteiligt sind, sind von der Beratung und dem Votum über das zu begutachtende Forschungsvorhaben ausgeschlossen. Stattdessen nimmt das stellvertretende Mitglied die Rolle ein.

(2) Macht ein*e Antragsteller*in geltend, dass ein Mitglied der Ethikkommission befangen sei, so prüft und entscheidet die Ethikkommission, ob die vorgebrachten Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss des jeweiligen Mitglieds in dem Verfahren rechtfertigen. Das auszuschließende Mitglied ist zuvor auf seinen*ihren Wunsch anzuhören. Wird das Mitglied wegen Befangenheit ausgeschlossen, wirkt dessen Stellvertretung an dem Begutachtungsverfahren mit.

(3) Wenn ein Mitglied der Ethikkommission sich für befangen hält oder daran zweifelt, ob die Voraussetzungen für Befangenheit gegeben sind, so hat es dies der bzw. dem Vorsitzenden der Ethikkommission mitzuteilen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5 – VERTRAULICHKEIT UND NEUTRALITÄT

(1) Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Forschungsvorhaben sind die Mitglieder der Ethikkommission entsprechend der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu strikter Vertraulichkeit und Neutralität

verpflichtet. Das schließt die Weitergabe von Begutachtungsinhalten an Dritte und die Nutzung zu begutachtender Inhalte für eigene Zwecke aus.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

(3) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen.

ZWEITER ABSCHNITT: BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

§ 6 – ANTRAGSERFORDERNIS

(1) Antragsberechtigt sind Wissenschaftler*innen der Hochschule Düsseldorf in ihrer Eigenschaft als Leiter*innen von Forschungsvorhaben, die Bereiche aus § 2 Abs. 4 berühren. Antragsberechtigte sind hauptamtlich Lehrende und deren wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie eingeschriebene Promovierende. Für den Fall, dass der Antrag nicht durch eine*n hauptamtlich Lehrende*n gestellt wird, muss dieser den Antrag mit seiner*ihrer Zweitunterschrift bestätigen.

(2) Die Ethikkommission der Hochschule Düsseldorf kann im Falle einer Teilnahme von Wissenschaftler*innen der Hochschule Düsseldorf an einrichtungsübergreifenden Forschungsprojekten auf Antrag beteiligt werden. Forschungsprojekte, die bereits von einer anderen Ethikkommission beurteilt werden oder wurden, werden nicht bearbeitet. Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist den Unterlagen beizulegen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fördergeber die Voten mehrerer Ethikkommissionen verlangt.

(3) Der Antragstellung muss im Sinne der Guten Wissenschaftlichen Praxis eine sorgfältige Abschätzung der möglichen Risiken im Vergleich zum beabsichtigten Nutzen des Forschungsvorhabens für die unmittelbar Betroffenen, für die Allgemeinheit und die Umwelt durch den oder die Antragstellenden vorausgehen. Bei dieser Risikoabschätzung muss der Sorge um die Studienteilnehmer*innen im Abgleich zu den Interessen der Wissenschaft und der Gesellschaft Vorrang gegeben werden. Das Ergebnis dieser Risikoabschätzung ist im Antrag darzulegen.

(4) Die Ethikkommission benötigt im Regelfall mindestens vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen für die erste Bearbeitung eines Antrages. Der Antrag ist daher unter Berücksichtigung dieser Bearbeitungszeit rechtzeitig zu stellen.

(5) Der Antrag selbst sollte mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Rahmenbedingungen des Vorhabens, Forschungsgegenstand/-ziel, Informationen zur Methodik und Durchführung, Angaben zur körperlichen und mentalen Beanspruchung, ggf. Angaben zu gesetzlichen Vorgaben, außerdem eine Bestätigung, dass es sich um zivile Forschung handelt. Darüber hinausgehende Informationen und Unterlagen kann die Kommission im Bedarfsfall ergänzend anfordern.

(6) Ist ein Antrag noch nicht entscheidungsreif bzw. unvollständig, so kann die Ethikkommission von der antragstellenden Person die Vorlage eines revidierten bzw. ergänzten Antrags verlangen.

(7) Die bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission kann Anträge zurückweisen, wenn sie bzw. er von einer Nichtzuständigkeit der Ethikkommission ausgeht. Die restlichen Mitglieder der Ethikkommission sind darüber zu informieren. Die antragstellende Person kann gegen diese Entscheidung Einspruch erheben. In diesem Fall muss die bzw. der Vorsitzende den Antrag der Kommission zur Entscheidung vorlegen.

(8) Die antragstellende Person muss Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden, unerwarteten oder unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung, welche die Sicherheit der Teilnehmer*innen beeinträchtigen, der Ethikkommission unverzüglich anzeigen. Änderungen können in der Regel in Kurzform eingereicht werden. Die Ethikkommission behält sich vor, auf der Basis dieser Informationen ein neues Votum zu erstellen.

§ 7 – BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

(1) Die Ethikkommission begutachtet die Anträge nach Maßgabe des § 2 Abs. 1-6. Für ein gültiges Votum bedarf es der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Ethikkommission.

(2) Die Kommission entscheidet, ob Bedenken bestehen, ob Auflagen gemacht werden oder ob gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens keine Bedenken bestehen.

(3) Falls gegen die Durchführung des Vorhabens Bedenken bestehen, kann die antragstellende Person einmalig Gegenargumente darlegen und den Antrag in überarbeiteter Form und unter Kenntlichmachung der Änderungen erneut einreichen.

(4) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expert*innen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

(5) Sondervoten sind zulässig. Ein Sondervotum ist eine abweichende, begründete Sichtweise eines einzelnen Mitglieds, das vom Votum der Kommission abweicht.

(6) Eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen sind auf Veranlassung der Ethikkommission möglich.

(7) Die Ethikkommission informiert die antragstellende Person unverzüglich schriftlich über ihr Votum. Ablehnungen, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung sind schriftlich zu begründen. Ebenso informiert die Ethikkommission über Fristen zur Wiedervorlage entsprechend oder zur Einreichung des überarbeiteten Antrags entsprechend Abs. 2 und 3.

DRITTER ABSCHNITT: IN-KRAFT-TRETEN

§ 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 03.12.2025 sowie des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 13.01.2026.

Düsseldorf, den 29.01.2026

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.